

# PREISREGELUNG „AUF DER ISERKUHLE“ ZUM NAHWÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

gültig ab 1. April 2021, ausgefertigt zum 1. April 2024

## 1 Preisbestandteile Wärme

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärmeversorgungsanlagen, einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge sowie einem Mess- und Verrechnungspreis für die Bereitstellung der eingesetzten Messgeräte und die darüber erfolgende Abrechnung. Alle nachfolgend genannten Preise sind Nettopreise.

## 2 Wärme-Grundpreis

2.1 Der Wärme-Grundpreis (GP) setzt sich zusammen aus einem festen Anteil, der an die Preisentwicklung für Lohn gekoppelt ist. Er wird nach folgender Formel jeweils zum 1. April eines jeden Jahres, ggf. auch rückwirkend, angepasst:

$$GP = GP_0 * \frac{L}{L_0}$$

In der vorstehenden Formel für den Grundpreis bedeuten:

GP = zur Abrechnung herangezogener Grundpreis.

Dieser beträgt zum Gültigkeitsbeginn dieser Preisregelung

für Einfamilienhäuser bis maximal 5 kW Anschlussleistung:	272,32 EUR/Jahr
für Mehrfamilienhäuser ab zwei Wohneinheiten (WE):	51,06 EUR/Jahr

GP<sub>0</sub> = Basis-Grundpreis

Dieser beträgt zum Gültigkeitsbeginn dieser Preisregelung:

für Einfamilienhäuser bis maximal 5 kW Anschlussleistung	256,00 EUR/Jahr
für Mehrfamilienhäuser ab zwei Wohneinheiten (WE):	48,00 EUR/Jahr

L = Lohnindex, aktueller Wert, Stand Juli 2023 106,8  
Der Lohnindex ist der vierteljährlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu entnehmen unter der Fachserie 16, Reihe 4.3. Es gilt der Wert für Deutschland in Kapitel 1.1; Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft, Bereich Energieversorgung (Bezugsjahr 2020 = 100). Der relevante Wert ist der Juli-Wert (3. Vierteljahresausgabe) des Vorjahres.

L<sub>0</sub> = Basiswert des Lohnindex bei Vertragsabschluss: 100,4  
Dieser ist der Juli-Wert 2020,  
(Bezugsjahr 2020 = 100, 3. Vierteljahresausgabe)

2.2 Sollte der oben bezeichnete Index für Lohn vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der diesem Index hinsichtlich der Voraussetzung

weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Wird der oben angegebene Index vom Statistischen Bundesamt nur noch in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der vorstehenden Regelung möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.

- 2.3 Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Bei diesbezüglichen Änderungen sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Grundpreises an den Index für Lohn möglichst unverändert aufrechtzuerhalten. Sollte der oben bezeichnete Index von staatlicher Stelle reglementiert werden, so werden die Vertragspartner für diesen Vertrag eine angemessene Anpassung vereinbaren.

### 3 Wärme-Arbeitspreis

- 3.1 Der Wärme-Arbeitspreis (AP) ist nur für die tatsächliche Wärmelieferung zu bezahlen, die über die Messeinrichtung erfasst wird.
- 3.2 Der Arbeitspreis wird gemäß nachstehender Formel jeweils zum 1. April eines jeden Jahres angepasst und berücksichtigt in angemessener Weise (jeweils 50 %) sowohl die Kostenentwicklung der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Energie (Erdgas) als auch die Entwicklung des Energiemarktes unter Berücksichtigung der in diesem Baugebiet wesentlichen Energieträger (Erdgas und Strom).

$$AP = AP_0 * \left[ \underbrace{0,5 * \left( 0,55 * \frac{G_{Bio}}{G_{Bio0}} + 0,45 * \frac{G_K}{G_{K0}} \right)}_{\text{Kostenelement}} + \underbrace{0,5 \frac{E_M}{E_{M0}}}_{\text{Marktelement}} \right] + \underbrace{0,275 * K}_{\text{Gasumlagen}}$$

Dabei entsprechen der Teil der Kostenentwicklung des für die Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffes (Kostenelement) und der zweite Teil der Entwicklung der Energiepreise für den Wärmemarkt (Marktelement).

In der vorstehenden Gleichung für den Arbeitspreis bedeuten:

AP	=	zur Abrechnung herangezogener Arbeitspreis Dieser beträgt zum Stichtag 01.04.2024	13,35	ct/kWh
AP <sub>0</sub>	=	Basis-Arbeitspreis	6,95	ct/kWh
G <sub>Bio0</sub>	=	Basis-Index für Biomethan im Kostenelement (Mittelwert des Kalenderjahres 2020; nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.4)	105,71	
G <sub>Bio</sub>	=	aktueller Folgeindex für Biomethan im Kostenelement (Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres)	122,11	

G <sub>K0</sub>	=	Basis-Index für Erdgas im Kostenelement (Mittelwert des Kalenderjahres 2020; nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.5)	93,26
G <sub>K</sub>	=	aktueller Folgeindex für Erdgas im Kostenelement (Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres)	215,40
E <sub>M0</sub>	=	Basis-Index für Energie im Marktelement (Mittelwert des Kalenderjahres 2020; nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.6)	101,02
E <sub>M</sub>	=	aktueller Folgeindex für Energie im Marktelement (Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres)	216,83
K	=	Die Komponente K berücksichtigt Kosten, die sich auf Grund von Steuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben, die die Erzeugung, den Bezug, die Weiter- leitung oder die Abgabe von Wärmeenergie unmittelbar oder mittelbar belasten, sowie einen Umrechnungsfaktor. Sie bildet sich wie folgt:  $K = 1,39 * (GBU + GSU)$  Diese beträgt seit dem Stichtag 01.01.2022	        0,259 ct/kWh
		Der Faktor 1,39 dient dabei der Umrechnung von kWh Erdgas (oberer Heizwert) auf kWh Wärme unter Berücksichtigung des Anlagennutzungsgrades der Erzeugungs- und Verteilungsanlage und des Verhältnisses von oberem zu unterem Heizwert.  Veränderungen der zur Komponente K zählenden Kosten werden jeweils zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zu einer Anpassung der Preise führen.	
GBU	=	Gasbeschaffungsumlage gemäß § 26 EnSiG, veröffentlicht bei Trading Hub Europe unter <a href="http://www.tradinghub.eu">www.tradinghub.eu</a> .  Seit dem Stichtag 01.10.2022 gilt:	     0,000 ct/kWh
		Der Lieferant behält sich vor, den Preis bei Änderung der Gasbeschaffungs- umlage zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens entsprechend anzupassen.	
GSU	=	Gasspeicherumlage gemäß § 26 EnSiG, veröffentlicht bei Trading Hub Europe unter <a href="http://www.tradinghub.eu">www.tradinghub.eu</a> .  Seit dem Stichtag 01.01.2024 gilt:	     0,186 ct/kWh
		Der Lieferant behält sich vor, den Preis bei Änderung der Gasspeicherumlage zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens entsprechend anzupassen.	

3.3 Der sich anhand der oben aufgeführten Gleichung ergebende Arbeitspreis wird auf drei Dezimalstellen errechnet und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

- 3.4 Der Preis für Biomethan im Kostenelement richtet sich nach dem Index für Investitionsgüterproduzenten und ist der monatlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu entnehmen unter der Fachserie 17 Reihe 2, laufende Nummer 3 – Erzeugnisse der Konsumgüterproduzenten (Bezugsjahr 2015 = 100). Für die jeweils zum 1. April durchzuführende Preisanpassung wird das arithmetische Mittel des vorhergehenden Kalenderjahres von Januar bis Dezember zugrunde gelegt.
- 3.5 Der Preis für Erdgas im Kostenelement richtet sich nach dem Index für Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe und ist der monatlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu entnehmen unter der Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nummer 633 – Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe (Bezugsjahr 2015 = 100). Für die jeweils zum 1. April durchzuführende Preisanpassung wird das arithmetische Mittel des vorhergehenden Kalenderjahres von Januar bis Dezember zugrunde gelegt.
- 3.6 Der Preis für Energie im Marktelement richtet sich nach dem Index für elektrischen Strom, Gas, Fernwärme und ist der monatlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu entnehmen unter der Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nummer 616 – Elektrischer Strom, Gas, Fernwärme (Bezugsjahr 2015 = 100). Für die jeweils zum 1. April durchzuführende Preisanpassung wird das arithmetische Mittel des vorhergehenden Kalenderjahres von Januar bis Dezember zugrunde gelegt.
- 3.7 Sollten die oben bezeichneten Indizes für Erdgas oder Strom vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an deren Stelle der diesen Indizes hinsichtlich der Voraussetzung jeweils weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Werden die oben angegebenen Indizes vom Statistischen Bundesamt nur noch in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der vorstehenden Regelung möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.
- 3.8 Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Bei diesbezüglichen Änderungen sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Arbeitspreises an die Werte von börsennotiertem Erdgas oder Strom möglichst unverändert aufrechtzuerhalten. Sollten die oben bezeichneten Indizes von staatlicher Stelle reglementiert werden, so werden die Vertragspartner für diesen Vertrag eine angemessene Anpassung vereinbaren.

#### **4 Preis für Wassererwärmung**

Der Preis für Wassererwärmung entspricht dem Arbeitspreis für 90 kWh Raumwärme:  
Dieser beträgt seit dem Stichtag 1. April 2024:

Wassererwärmung	12,02	EUR/m <sup>3</sup>
-----------------	-------	--------------------

#### **5 Mess- und Verrechnungspreis**

- 5.1 Die Mess- und Verrechnungspreise entsprechen denen des Wärmetarif *wärme.ideal plus* der ESW. Dieser beträgt seit dem Stichtag 1. April 2024:

Wärmemengenzähler	120,00	EUR/a
Warmwasserzähler	48,00	EUR/a

- 5.2 Die Preise werden jeweils zum 1. April eines Jahres überprüft und gegebenenfalls zu diesem Termin angepasst.

## **6 Abrechnung**

- 6.1 Als Abrechnungszeitraum gilt jeweils der 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Rechnungsstellung erfolgt als Jahresrechnung mit monatlichen Abschlägen.
- 6.2 Die Rechnungslegung für die Wärmelieferung erfolgt durch den Lieferanten. Etwaige Beanstandungen einer Rechnung sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang schriftlich anzuzeigen; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Aufrechnung, es sei denn, es handelt sich um berechnete Gegenforderungen.

## **7 Umsatzsteuer für Wärme**

Die vorgenannten Preise verstehen sich rein netto. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz in Rechnung gestellt. Ändert sich der Umsatzsteuersatz während eines Abrechnungszeitraums, so wird der Verbrauch anteilig zugeordnet.

## **8 Änderung der Wirtschaftsverhältnisse**

- 8.1 Alle vorgenannten Preise und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluss herrschenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. Bei einer wesentlichen Änderung dieser Verhältnisse, einer Änderung der umweltrechtlichen oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen sowie bei behördlichen Auflagen, die eine erhebliche Verteuerung oder Verbilligung der Kosten für Verteilung und/oder Vertrieb von Wärmeenergie zur Folge haben, sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Änderung der Preise und/oder der Preisänderungsklauseln zu verlangen. Das Recht des Lieferanten zur Anpassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich dieser Preisregelung aus § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

## **9 Öffentliche Abgaben, sonstige Belastungen**

- 9.1 Werden nach Vertragsabschluss durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen die Erzeugung, der Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärmeenergie mit Steuern oder Abgaben unmittelbar oder mittelbar mit weiteren Steuern oder Abgaben belastet, so trägt der Kunde diese Belastungen; bei Entlastung wird entsprechend verfahren. Gleiches gilt, wenn dem Lieferanten durch Abnahmeverpflichtungen, Umlagen oder sonstige gesetzliche oder behördliche Maßnahmen direkt oder indirekt genau zu beziffernde zusätzliche finanzielle Belastungen bei Erzeugung, Bezug, Weiterleitung, Verteilung oder Abgabe von Wärmeenergie auferlegt werden.
- 9.2 Gleiches gilt auch für den Fall, dass dem Lieferanten finanziell genau zu beziffernde Mehrbelastungen aus gesetzlich, behördlich oder sonst angeordnetem oder auf sonstige Weise stattfindendem Emissionshandel mit Umweltzertifikaten entstehen.